DIE LINKE.
LANDESVERBAND BERLIN

LSK Berlin VII 01/2020

Landesschiedskommission

In dem Schiedsverfahren

DIE LINKE – Bezirksvorstand Ab-Cd - Antragsteller -

gegen

den/die Genoss*in XXX - Antragsgegner -

hat die Landesschiedskommission nach mündlicher Verhandlung am 5. September 2020 durch

ihre Mitglieder Moheb Shafaqyar (Berichterstatter), Karolin Kröske (Vorsitzende), Lara Bokor und Dr. Jana Oestreich folgenden

Beschluss

gefasst:

Der Antragsgegner wird aus der Partei ausgeschlossen.

Gründe

I.

Der Antragsgegner ist seit dem tt.mm.jjjj Mitglied der Partei DIE LINKE. Der Antragsgegner hat in den Jahren 2018 und 2019 an verschiedenen Aktivitäten der örtlichen Parteigliederung teilgenommen. Im Zuge der Koordinierung einer freiwilligen Aktivität erhielt er die Handynummer der YYY einer Genossin, die zu dieser Zeit im Ortsvorstand und auch noch heute dort engagiert ist.

Der Antragsgegner und die betreffende Genossin kennen sich nicht persönlich und standen außerhalb des Parteikontextes in keinem Kontakt. Am 27.12.2019 verschickte der Antragsgegner der Genossin eine Nachricht über den Messenger-Dienst Telegramm, mit dem Inhalt „Du bist eine Täterfotze“.

Der Antragsgegner ist auf zahlreichen Sozialen Medien mit einem Profil vertreten und betreibt eine eigene Website. Unter anderem betreibt er auch ein Profil auf YouTube unter seinem vollständigen Namen und der Videoplattform vimeo.com, unter der Bezeichnung XXXX. Auf den Videoplattformen werden zahlreiche Videos (zum Zeitpunkt der Beschlussverkündung: 153 auf YouTube und 166 auf Vimeo), mit zum Teil als politisch-satirisch wahrnehmbaren Inhalten und Aussagen oder aber reine Unterhaltungsvideos, in denen er zu populärer Musik vor der eigenen Webcam rhythmische Einlagen - mit illustren Gesichtsausdrücken - vorführt, veröffentlicht.

Auf den besagten Videoportalen sind bis Januar 2020 Videos einzusehen gewesen, in denen der Antragsgegner „Täterschweinen“ und „Täterfotzen“ Folter und Tod herbeisehnt. In den verschiedenen Videos werden dabei Namen genannt und die Personen beleidigt.

Die Inhalte der als politisch und oder satirisch wahrzunehmenden Videos sind vielfältig, betreffen den Kindesmissbrauch durch die katholische Kirche, die Sekte Opus Die, „Kinderfickerschweinen“, der sogenannten QAnon-Erzählung, die in einem Video mit dem Titel „QAnon ist keine Verschwörungstheorie“ behandelt wird. Im Übrigen dokumentieren die Videos Anrufe des Antragsgegners bei Botschaften und Nuntiaturen, die er auf Themen wie den Epstein-Fall und anderem anspricht. Darüber hinaus dokumentiert der Antragsgegner in den Videos Anrufe an Privatpersonen, deren vollständigen Namen er angibt. In einem der Videos auf Vimeo kündigt er, in der Annahme, die anrufende Person habe seine Nummer gesperrt an, er würde die Person unter einer anderen Rufnummer zu erreichen versuche, um die vermutete Sperre zu umgehen (Vimeo-Videos im April 2020, an einen Herrn XXX). In diesen Videos konfrontiert er die Personen mit strafrechtlich relevanten Anwürfen, etwa, ob jemand ein Terrorist sei. Ein weiteres Video trägt den Titel „Let´s torture the pederasts“. Darin formuliert der Antragsgegner den Vorschlag „Päderasten zu foltern“ in englischer Sprache.

Auf der persönlichen Website gibt der Antragsgegner in englischer Sprache an, dass er daran arbeite, als Kandidat der LINKEN anzutreten. Wörtlich heißt es dort: „... I work to finally run one day as a candidate for the Left Party in German“. Der Youtube-Kanal erreichte seit Bestehen des Kanals seit dem 10.01.2019, insgesamt 34.271 Aufrufe.

II.

Mit am 9. März 2020 bei der Landesschiedskommission eingegangen Antrag begehrt der Antragssteller den Parteiausschluss des Antragsgegners. Der Antragsgegner verstoße vorsätzlich gegen die Satzung der Partei und in erhebliche Weise gegen die Grundsätze der Partei, woraus der Partei ein schwerer Schaden zugefügt würde.

Die schwere sexuelle Beleidigung der Genossin die - im Zusammenhang mit den von dem Antragsgegner hochgeladenen Videos betrachtet - den Tatbestand der Bedrohung erfüllten, stellten einen Verstoß gegen die ihr satzungsmäßig zustehenden Rechte. Diese könne nicht mehr unbeeinträchtigt an Parteiaktivitäten teilnehmen.

Die Beleidigung würde gleichsam einen erheblichen Verstoß gegen die Grundsätze der Partei darstellen. Schließlich füge der Antragsgegner der Partei schweren Schaden zu. Der Antragsgegner gibt in den Internetauftritten an, Mitglied der Partei zu sein und für diese zu kandidieren. Dies würde den Eindruck erwecken, der Antragsgegner würde ein aktiver Teil der Partei sein und, dass ein nennenswerter Teil die Positionen des Antragsgegner, die unter anderem Folter- und Gewaltszenarien beinhalteten, teilen könnten, da eine Kandidatur als aussichtsreich wahrgenommen werden könnte.

Der Antragsgegner begehrt, den Antrag abzuweisen. Im Dezember 2019 sei er an einer Psychose erkrankt. Im Zuge der Psychose sei er der festen Überzeugung, dass die Kontakte in seinem Adressbuch „Kinderschänder“ seien, die er als „Täterschweine verfolgen wollte“. Auch die Genossin habe er deshalb als „Täterfotze“ bezeichnet, was er bedauern würde. Dies würde nicht wiederholt werden.

Auf das Festhalten des Antragsstellers, in der zudem befürchtet wird, dass die vom Antragsgegner als krankheitsbedingt begründeten Handlungen wiederholt werden könnten und den Hinweis, dass der Antragsgegner sich bei der durch ihn beleidigten Genossin noch immer

nicht entschuldigt habe, entgegnete der Antragsgegner, er würde nicht mehr an einer Psychose leiden. Im Übrigen habe er in den von ihm hochgeladenen Videos lediglich seine Meinung kundgetan „wie man mit Päderasten umgehen sollte“.

Die sogenannte „QAnon“ besage, dass es „Päderasten“ gäbe, die bisher weitestgehend ungestraft Kinder vergewaltigten. Dies sei nachweislich der Fall, wie etwa in dem Fall von Jeffrey Epstein.

Er habe in den Videos konkrete Missstände angesprochen und sein Recht auf freie Meinungsäußerung in Anspruch genommen. Bei der beleidigten Genossin habe er sich nunmehr schriftlich entschuldigt.

III.

Der Antrag ist zulässig und begründet. Als Organ eines Gebietsverbandes ist der Bezirksvorstand Ab-Cd antragsberechtigt gemäß § 7 Abs. 2 Fall 4 Alternative 2 Schiedsordnung. Die Fristvorschrift des § 7 Abs. 3 Schiedsordnung gilt erkennbar nur für Anträge gegen Parteibeschlüsse, hingegen nicht solche gegen Parteiausschlüsse gemäß § 3 Abs. 4 Schiedsordnung. Darüberhinausgehende Zulässigkeitshindernisse sind nicht ersichtlich.

Der Antrag ist auch begründet. Der Antragsgegner hat erheblich gegen die Grundsätze und Ordnung der Partei verstoßen und ihr damit schweren Schaden zugefügt.

a) Erheblicher Verstoß gegen die Grundsätze der Partei

Der Antragsgegner verstößt mit den in den veröffentlichten Videos getragenen politischen Botschaften und Aussagen gegen die elementaren programmatischen Grundsätze der Partei DIE LINKE. Er bekundet ganz offen, die betreffenden Grundsätze, namentlich humanistische und die Menschenwürde anerkennende Positionen für bestimmte Menschen abhängig von der von ihm wahrgenommenen Schwere der Straftat nicht zu teilen, beziehungsweise sie abzulehnen, indem er für diese die Folter oder die Tötung herbeisehnt, wie in dem Video „Let´s torture the pederasts“. Auch auf die Nachfrage in der mündlichen Verhandlung bekräftigte der Antragsgegner die Haltung zu Foltermethoden als Strafform vielmehr explizit. In den zahlreichen Videos des Antragsgegners ist überdies der Eindruck zentral, für die Verfolgung von strafrechtlich relevanten Handlungen und anderen verachtenswerten Taten sei er, sowohl im Hinblick auf die Sachverhaltsermittlung, ihrer Bewertung als auch der Ahndung berechtigt und berufen. Dies ist ausweislich der ständigen Verwendung von Begriffen wie „Täter“ bezogen auf Personen, die strafrechtlich nicht rechtskräftig verurteilt sind erkennbar. Auch ist die Bezeichnung des Profils des Antragsgegners auf der Plattform vimeo.com als „Vollstrecker.TV“ ein Ausweis dieser Wahrnehmung. So versteht sich das Profil dahingehend, dass er der „Vollstrecker“ sei. Auch hierin liegt ein fundamentaler Verstoß des Antragsgegners gegen die Grundsätze der Partei vor, die für eine demokratische Gewaltenteilung einsteht, jedenfalls aber gegen eine selbstjustizielle Gesellschaft.

Der Antragsgegner bezieht und positioniert sich zudem zu aktuellen tagespolitischen Themen, die politisch besonders kontrovers geführt werden. So veröffentlichte er ein Video mit dem Titel „QAnon ist keine Verschwörungstheorie“, in der er die Überzeugung kundtut, der als „QAnon“ bekannte Mythos, über die es im Internetlexikon Wikipedia gleich einleitend heißt

> *„QAnon oder kurz Q nennt sich eine mutmaßlich US-amerikanische Person oder Gruppe, die seit 2016 Verschwörungstheorien mit teilweise rechtsextremem Hintergrund im In-*

> *ternet verbreitet. Das Pseudonym bezeichnet seitdem auch diese Verschwörungsthesen. Zentral ist die beleglose Behauptung, eine einflussreiche, weltweit agierende, satanistische Elite entführe Kinder, halte sie gefangen, foltere und ermorde sie, um aus ihrem Blut eine Verjüngungsdroge zu gewinnen. US-Präsident Donald J. Trump bekämpfe diese Elite und einen vorgeblichen „Deep State".*

sei pauschal faktenbasiert und „richtig". Die Anhängerschaft oder aber das Verteidigen von beleglosen und völlig unwissenschaftlichen Weltbildern aus rechtsextremen Kreisen, die dabei den zur Partei DIE LINKE in einem diametralen Gegensatz stehenden US-Präsidenten Trump als „Helden" darstellen, wie es das genannte Video nahelegt, stellen zusätzlich einen erheblichen Verstoß gegen die Grundsätze der Partei dar. Angesichts der Aktualität der Diskussion aufgrund der bevorstehenden US-Präsidentschaftswahlen, erhebt sich eine derartige Positionierung zu einer die Grundsätze der Partei betreffenden Frage, die einen Parteiausschluss rechtfertigt.

Diese Verstöße stellen mithin keine bloßen Meinungsverschiedenheiten oder eine Minderheitenmeinung in einem parteiinternen Meinungskampf dar, sondern weichen von grundsätzlichen programmatischen Aussagen der Partei ab und stellen einen erheblichen Verstoß gegen die Grundsätze der Partei im Sinne des § 3 Abs. 4 Schiedsordnung dar.

b) Erheblicher Verstoß gegen die Ordnung der Partei

Ein erheblicher Verstoß gegen die „Ordnung" der Partei liegt in der Nachricht des Antragsgegner mit dem Inhalt „Du bist eine Täterfotze", an die Genossin YYY. Der Antragsgegner verhielt sich gegenüber der Genossin in herabsetzender, ehrenrühriger, unsolidarischer und sexistischer Weise. Ein solches Verhalten stört den innerparteilichen Prozess der politischen Willensbildung massiv. Dabei ist die für einen Parteiausschluss notwendige Schwelle des Verstoßes gegen die Ordnung der Partei auch erreicht. Der Inhalt der Nachricht handelt nicht von einem im Rahmen einer politischen Auseinandersetzung „eskalierten" Konflikt. Er beinhaltet schlicht eine Beleidigung.

Der Antragsgegner nimmt keine Rücksicht auf die Empfindungen anderer Parteimitglieder, setzt diese vielmehr herab und macht sie in einer Weise verächtlich, die nicht hinzunehmen ist. Die Parteigliederung muss darauf bedacht sein, Vorkehrungen zu treffen, die den Schutz der sich in nachvollziehbarer Weise bedrohten Genossin zu treffen. Die Gefahr einer Atmosphäre der Angst und Einschüchterung ist vorhanden und beeinträchtigt die Arbeit der Partei. Der Einwurf des Antragsgegner in der mündlichen Verhandlung, die Genossin sei nicht im Speziellen adressiert worden, er habe krankheitsbedingt und in einem „Wahn" sämtliche Personen in seinen Kontaktbüchern adressiert ist unglaubwürdig. Um eine Seriennachricht an alle Kontakte kann es sich bereits deshalb nicht handeln, da der Antragsgegner die Geschlechtszugehörigkeit in der Beleidigung spezifisch und differenziert verwendet hat. Er muss die Nachricht nach Auffassung der Schiedskommission somit individuell an die betreffende - weibliche – Genossin gerichtet erstellt und adressiert haben. Wie auch in den im Januar 2020 noch einsehbaren Videos auf YouTube unterscheidet er bewusst zwischen „Täterfotze" und „Täterschwein". Die Genossin hat er bewusst geschlechtsspezifisch und sexistisch beleidigt. Dem Antragsgegner kann auch kein reuiges Verhalten oder der Ausschluss einer Wiederholungsgefahr zugutegehalten werden. Es ist nicht überzeugend dargelegt, dass, selbst wenn die Gründe für das Verhalten gegenüber der Genossin krankheitsbedingt waren, die von ihm angeführten Krankheitssymptome nicht jederzeit erneut zum Vorschein treten könnten und sich möglicherweise auf eine andere Art und Weise ausdrücken könnten, die sogar noch erheblicher sein könnten. Der Antragsgegner scheut schließlich nicht davor zurück, die von ihm belästigten Personen auch namentlich in seinen Profilen in den sozialen Medien zu benennen

und sie anzurufen und dies zu dokumentieren, wie in anderen Fällen. Ein reuiges Verhalten kann ihm ebenso nicht zugutegehalten werden, da der Antragsgegner sich bei der Genossin nicht aus eigenen freien Stücken entschuldigt hat. Eine Entschuldigung zum Zeitpunkt des viel später stattgefundenen Parteiausschlussverfahrens, das zudem erst infolge eines Hinweises durch den Antragssteller erfolgte, ist nach Auffassung der Schiedskommission unglaubwürdig im Hinblick auf das Reueempfindens des Antragsgegners und diente vielmehr der Umgehung des Ausschlusses, als tatsächlicher Reue.

c) Schwere des Schadens

Die für einen Parteiausschluss notwendige Schwere des Schadens für die Partei ist gegeben. Der Antragsgegner betreibt auf etlichen Sozialen Medien und anderen Plattformen Profile mit seinem vollständigen Namen und jeweiligen Querweisen auf die übrigen Auftritte, wie beispielsweise seine eigene Website. Darunter nur einige zu nennende Portale sind Instagram, YouTube, Vimeo, LinkedIn, Xing, Twitter. Er erzielt damit bereits aufgrund der Vielzahl der Auftritte im Internet eine nicht unerhebliche Reichweite und allein sein YouTube-Kanal weist über 30.000 Aufrufe vor. Der Antragsgegner, seine politischen Ansichten und Handlungen die gegen die programmatischen Grundsätze der Partei verstoßen werden jedenfalls dann in direkte Verbindung mit der Partei und ihrem Ansehen gebracht, da der Antragsgegner auf seiner Website angibt, als „Kandidat“ der Partei gehandelt zu werden beziehungsweise darauf hinzuarbeiten gedenkt. Hier wird beim durchschnittlichen Besucher der zahlreichen Profile der Eindruck erweckt, der Antragsgegner habe aussichtsreiche Chancen auf eine bestimmte Kandidatur innerhalb der Partei, womit auch die Wahrnehmung einhergeht, dass ein Rückhalt innerhalb der Partei für ihn und mithin seinen Positionen bestehe. Seine Anrufe bei Botschaften, Institutionen des öffentlichen Lebens und Privatpersonen unter Angabe seines Namens entfalten weitergehende öffentliche Wirkung und ermöglichen ebenfalls, dass der Antragsgegner ermittelt werden kann und auch von diesen Stellen sodann auf seiner Website mit der Partei und als ihr möglicher Kandidat in Verbindung gebracht werden könnte.

Ein schwerer Schaden durch den erheblichen Verstoß der innerparteilichen Ordnung liegt auch deshalb vor, da die beleidigte Genossin jedenfalls nach der Außenwahrnehmung ernstlich bedroht wurde und hier eine Wiederholungsgefahr besteht. Die Partei hat nicht hinzunehmen, dass ihre Mitglieder auf derart herablassende und sexistische Weise beleidigt werden, ohne, dass Konsequenzen drohen. Es ist auch nicht hinnehmbar, dass die innerparteiliche Atmosphäre und der Friede aufgrund einer Wiederholungsgefahr beeinträchtigt werden und zum Schutz und aufgrund der Unberechenbarkeit des Handelns des Antragsgegners Vorkehrungen zu treffen sind. Die Schiedskommission sieht keine Möglichkeit, dass im Beisein der Antragsgegner ein unbefangener und angstfreier Raum des politischen Austausches und produktiven Streites zwischen den Parteimitgliedern möglich ist. Es ist nicht entscheidend, ob die Drohung zu irgendeinem Zeitpunkt ernsthaft vorgelegen hat oder nicht. Die objektiv begründete Wahrnehmung und die Einschüchterung die von einer Bedrohung ausgeht, ist nach Auffassung der Schiedskommission hinreichend, um die Erheblichkeit eines Verstoßes, mithin die Schwere eines Schadens anzunehmen.

d) Sonstiges

Insoweit sich der Antragsgegner in seiner Stellungnahme auf die Meinungsfreiheit bezieht, verkennt er, dass die Partei als Grundrechtsträger keiner unmittelbaren staatlichen Grundrechtsbindung unterliegt. Die Maßstäbe der grundrechtlichen Meinungsäußerungsfreiheit sind insoweit beschränkt, da Verstöße gegen die programmatischen Grundsätze der Partei vorliegen. Dahinstehen kann die Frage, ob der Antragsgegner den Schutzbereich der Meinungsfreiheit für sich überhaupt in Anspruch nehmen kann, weil strafrechtlich relevante Beleidigungen

und Schmähkritik in seinen veröffentlichten Äußerungen vorliegen, die von der Meinungsäußerungsfreiheit möglicherweise nicht umfasst sein könnten.

Auch wenn die Schiedskommission der Auffassung ist, dass auch „unangepasste“ Menschen Raum in der Partei haben sollen und ihn auch finden können, muss die Partei gleichwohl darauf vertrauen können, dass ihre Mitglieder die Partei nach außen (in ihrer Vielfalt und doch) im Sinne ihrer Grundsätze darstellen. Insoweit kommt es auch auf eine Schuldfähigkeit nicht an, die etwa in einer anzunehmenden psychischen Erkrankung des Antragsgegner in Betracht zu ziehen wäre da der Parteiausschluss auf die Wahrung der Funktionsfähigkeit der Partei und nicht entsprechend strafrechtlicher Erwägungen auf einen persönlichen Vorwurf abzielt.

Dieser Beschluss ergeht einstimmig.

Berlin, den 05.10.2020

Rechtsmittelbelehrung:

Gegen diesen Beschluss ist das Rechtsmittel der

Beschwerde

gegeben. Die Beschwerde ist **binnen eines Monats** nach Zustellung dieser Entscheidung bei

DIE LINKE – Bundesschiedskommission
Kleine Alexanderstraße 28
10178 Berlin

schriftlich einzulegen **und zu begründen**. Die Begründungsfrist kann auf schriftlichen Antrag um einen Monat verlängert werden.